

Ordnungen des ASV Großenbaum

Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außerdem wurden laut Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss folgende Richtlinien festgelegt.

§16.1

Vereinsanlagenordnung

Die Vereinsanlage soll von den Anglern zur Pflege der Kameradschaft genutzt werden.

Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Platzwart und jedem Mitglied des engeren Vorstandes für das gesamte Vereinsgelände.

Reinhaltung

Jedes Mitglied muss seinen Abfall mitnehmen, damit die Vereinsanlage sauber bleibt. **Verpackungen von Fischfutter, Mais- und Madendosen sowie Pizza-Kartons und leere Flaschen gehören nicht in den Müllbehälter sondern sind von dem Verursacher mit zu nehmen. Für diese Dinge ist der Müllbehälter nicht gedacht.**

Gerätschaften wie z.B. Grills und Räucherofen sind nach Gebrauch zu reinigen und ordentlich wieder an ihren Platz zu stellen. Sonnenschirme sind nach Gebrauch zu schließen u. gegebenenfalls wieder an ihren Platz zu bringen, wie auch Stühle, die auf einen Steg oder anderswo hin mitgenommen wurden. Im Vereinsheim gilt Rauchverbot.

Spinde

Die Spinde müssen mit dem Namen des Inhabers versehen sein. Die Vergabe erfolgt durch den engeren Vorstand (2. Vorsitzender)

Getränke

Die Entnahme von Getränken aus dem Kühlschrank darf nur von erwachsenen Vereinsmitgliedern erfolgen. Jede Entnahme muss sofort in die bereitliegende Liste eingetragen werden. Leere Flaschen sind sofort in die entsprechenden Behältnisse zu stellen und nicht irgendwo in der Anlage oder in den Booten zu belassen.

Veranstaltungen

Alle offiziellen Veranstaltungen (Feiern usw.) sind über den Platzwart oder den engeren Vorstand (Kassierer) abzuwickeln.

Gäste

Vereinsmitglieder haften für die von Ihnen mitgebrachten Gäste. Der Aufenthalt in der Vereinsanlage, das Betreten der Stege, sowie das Benutzen von Booten geschieht auf eigene Gefahr. Vereinsmitglieder müssen Ihre Gäste über die Vereinsanlagenordnung aufklären.

Kinder

Erziehungsberechtigte müssen Ihre Kinder beaufsichtigen und haften für Ihre Kinder.

Hunde

Hunde sind auf Verlangen anzuleinen und dürfen die Vereinsanlage nicht verunreinigen.

Gegenstände

In der Vereinsanlage und im Vereinsheim dürfen keine privaten Gegenstände auf Dauer abgestellt werden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

§16.2

Gewässer- und Angelordnung

Angelplatz und Gerät

Das Angeln im Großenbaumer Baggersee ist vom Vereinsgelände und vom Boot aus erlaubt. Am übrigen Ufer ist das Angeln verboten. Es ist auch verboten, die Ufer bzw. Grundstücke der Anliegervereine zu betreten. Ein Befahren des Freibades ist nur außerhalb der Badezeiten erlaubt. Das Festmachen von Booten an den schwimmenden Gerätschaften des Freibades, sowie das Betreten dieser Gerätschaften ist verboten. Es darf mit 2 Ruten geangelt werden. Die Ruten müssen mit Rollen ausgestattet sein. Von anderen angelnden Sportfreunden ist ein gebührender Abstand von mindestens ca. 20m zu halten. Beim Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Reusen stellen und Aalschnüre legen ist verboten

Das Angeln ist nur in Wurfweite erlaubt.

Gemeinschaftsangeln

Bei den Gemeinschaftsangeln sind die festgelegten Mindestmaße zu beachten. Alle gefangenen Fische müssen gemäß der gültigen Fassung des Landesfischereigesetzes und unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes entsprechend behandelt werden.

Nachtangeln

2 Tage vor den Nachtangelterminen können die Angelplätze durch Stangen oder Bojen gekennzeichnet werden. Spätestens am Tag nach dem Angeln sind Stangen und Bojen zu entfernen.

Fangmeldungen

Alle gefangenen Fische sind sofort nach dem Angeln in die bereitliegenden Formulare (Fangmeldungen) einzutragen. Bei den Vereinsangeln übernimmt diese Aufgabe der Sportwart für alle Teilnehmer.

Gastscheine

Mitglieder können Gäste mitbringen, die nach Ausfüllen eines Gastscheines und Einwurf der entsprechenden Gebühr in den dafür vorgesehenen Briefkasten, angeln dürfen. **Vorher ist die Erlaubnis eines Mitgliedes des Vorstandes einzuholen. Welche Mitglieder des Vorstandes zu fragen sind, ist auf einem Aushang im Schaukasten ersichtlich. Auch die Telefonnummern dazu hängen aus.**

Nach Beendigung des Angelns ist der Fang in den Gastschein einzutragen und diesen ebenfalls in den Briefkasten zu werfen.

Das Mitglied ist verpflichtet, seinen Gast über die Vereinanlagenordnung und Gewässer- und Angelordnung zu informieren. Der Gastgeber ist für nicht volljährige Gäste verantwortlich und haftet für Sie. Gäste können von den Stegen angeln, sofern sich der entsprechende Steginhaber nicht gestört fühlt. Ansonsten ist es Sache des Gastgebers, für eine Angelmöglichkeit (Boot) zu sorgen

Mindestmaße und Schonzeiten

In Erweiterung der gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten gelten:

Fisch	Mindestmaß	Schonzeit
-------	------------	-----------

Aal	50cm	
Brassen	30cm	
Grasfisch	50cm	
Hecht	55cm	1.1. – 30.4.
Karpfen	40cm	
Rotauge	20cm	
Schleie	28cm	
Zander	50cm	1.1. – 30.6.

Außerdem gilt die neueste Fassung des Landesfischereigesetzes.

§16.3

Boots- und Stegordnung

Haftpflichtversicherung für Boote

Das Befahren des Großenbaumer Baggersees ist nur Mitgliedern erlaubt, deren Boot über eine Privathaftpflichtversicherung versichert ist.

Bootsbeschaffenheit und Nutzung

Angelboote dürfen nur aus Holz, Kunststoff oder Aluminium hergestellt sein. Die Bootslänge sollte 4m nicht überschreiten. Noch vorhandene Eisenboote dürfen weiter genutzt, aber im Verein nicht weiter verkauft oder verschenkt werden, es sei denn, der Verein übernimmt das Boot. Neue Eisenboote werden nicht zugelassen. Für jedes Mitglied ist nur **ein** Boot zugelassen. Defekte bzw. ausrangierte Boote sind vom Halter umgehend zu entfernen bzw. zu entsorgen. Eisenboote und auch andere Boote, die vom Verein übernommen wurden, können Mitgliedern, die kein eigenes Boot haben, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe erfolgt durch den engeren Vorstand. Das Mitglied ist dann für dieses Boot verantwortlich. Eisenboote, die Mitgliedern überlassen wurden, müssen für den Arbeitsdienst als Arbeitsboot zur Verfügung stehen, also zugänglich sein. Bei Vernachlässigung eines „Leihbootes“ oder anderen groben Pflichtverletzungen übernimmt der Verein wieder das Boot bzw. überlässt der Verein das Boot einem anderen Mitglied.

Zulassung der Boote

Die Vergabe der Stegplätze erfolgt durch den engeren Vorstand (Kassierer). Am Bug des Bootes muss die entsprechende Stegnummer angebracht sein. Es können nur so viele Boote zugelassen werden, wie Liegeplätze vorhanden sind. Die zugewiesenen Liegeplätze können nicht eigenmächtig geändert werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Befestigung und Haftung

Die Boote sind so zu befestigen, dass Stege oder andere Boote nicht beschädigt werden können. Für Schäden, die durch ein Boot entstanden sind, haftet der Halter.

Reparaturen und Reinigung

Der Bootshalter muss Boot und Steg sauber halten. Die Stege haben leer und begehbar zu sein, Sie sind kein Lagerplatz für Stühle, Schirmständer, Anker, Gewichte oder andere Gerätschaften. Der Bootshalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot aufgeräumt und von Müll befreit ist. Außerdem hat er in einem angemessenen Zeitraum (abhängig von Wetterlage, z.B. Sturm u. Regen) sein Boot zu kontrollieren, um es gegebenenfalls leer zu schöpfen oder neu zu befestigen. Kleine Reparaturen am Steg sollten selbst vorgenommen werden.

Überwintern

Das Überwintern der Boote ist an den Stegen und an den festgelegten Plätzen gestattet. Ab dem 1. April müssen die Boote im Wasser an ihren Liegeplätzen sein. Ab dem 15. November dürfen die Boote an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen abgelegt werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung des engeren Vorstands. Bootseigner, die ihre Boote nach verstreichen der gesetzten Frist und der darauf folgenden schriftlichen Aufforderung immer noch nicht zu Wasser gelassen haben, **müssen mit dem Verlust ihres Stegplatzes rechnen.**

§16.4

Bewirtschaftungsordnung

Der Platzwart

Der Platzwart wird vom Vorstand eingesetzt. Er übt die Bewirtschaftung ehrenamtlich auf eigene Rechnung aus, eine gewerbsmäßige Ausübung ist nicht zulässig. Gewinne, die über eine Unkostendeckung hinausgehen, sind nicht zu erzielen.

Reinigung

Der Platzwart ist für die Reinigung des Vereinsheims, der Toiletten und der Terrasse verantwortlich. Er hat für Toilettenpapier, Handtücher und Kleinmaterial zu sorgen, die Kosten für das Material trägt der Verein.

Getränke

Getränke sind vom Platzwart im Kühlschrank bereitzustellen. Die Getränkepreise sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Vermietungen

Vermietungen des Vereinsheimes sind nur über den Platzwart (Kassierer) möglich. An den Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.

Terminkalender

Der Platzwart hat in einem Kalender alle Veranstaltungen und Vermietungen einzutragen, und zwar in Reihenfolge der Meldungen, wobei offizielle Veranstaltungen des Vereins Vorrang haben.

Bewegliches Inventar

Bei der Übernahme muss vom Vorstand eine Liste des beweglichen Inventars aufgestellt werden.

Rücktritt

Der Rücktritt des Platzwartes kann nur zum Monatsende erfolgen und muss vier Wochen vorher einem Mitglied des engeren Vorstandes mitgeteilt werden. Bei Rücktritt erfolgt eine Inventarübergabe.

§16.5

Arbeitsdienstordnung

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, passive Mitglieder, Mitglieder des engeren Vorstandes und Fachwarte, sind generell vom Arbeitsdienst befreit. Alle anderen Mitglieder werden nach ihren Möglichkeiten eingesetzt. Bei Verhinderung kann satzungsgemäß Ersatz gestellt werden, jedoch muss dieser Ersatz **vor Antritt** der Arbeitsleistung angemeldet werden und kann nur durch ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied erfolgen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die

entsprechenden Termine werden je nach Bedarf vom erweiterten Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Sonstige Freistellungen vom Arbeitsdienst (z.B. bei Schwerbehinderung, Krankheit oder Unfall) sind durch Beschluss des erweiterten Vorstandes möglich. Wer zu den festgelegten Arbeitsdienstterminen nicht erscheinen kann, muß die dafür festgelegte Ersatzleistung zahlen, oder sich frühzeitig beim Vorstand melden. Der Vorstand befindet darüber, ob es einen Ersatztermin bzw. noch dringende Unerledigte Arbeiten gibt.

§16.6

Vereinsdisziplin

Um die Vereinsdisziplin zu wahren, ist ein respektvoller und höflicher Umgang unter den Mitgliedern Pflicht. Bei Verstößen gegen die Vereinsdisziplin erfolgt nach Beratung des erweiterten Vorstandes je nach Schwere des Verstoßes eine Abmahnung oder der sofortige Ausschluss. Eine Abmahnung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren, danach wird sie gelöscht.

Erfolgt ein weiterer Verstoß gegen die Vereinsdisziplin innerhalb der 2 Jahre wird der erweiterte Vorstand über einen Ausschluss abstimmen.

Beispiele für Verstöße gegen die Vereinsdisziplin:

Nichteinhaltung der Vereinsanlagenordnung oder der Gewässer- und Angelordnung,

Vorsätzliche Sachbeschädigung am Vereinseigentum oder Eigentum anderer Mitglieder,

Unerlaubtes Benutzen fremden Eigentums,

Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,

grob unhöfliches oder freches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern,

Verleumdung oder üble Nachrede,

Androhung von Gewalt oder anderen Nachteilen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder,

Diebstahl, Körperverletzung, Betrug innerhalb des Vereins gegen oder zu Lasten eines anderen Mitgliedes oder des Vereins.

Diese Ordnungen wurden am 1.10.2017 vom erweiterten Vorstand beschlossen und werden ab dem 1.1.2018 gültig.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Jugendwart

Jugendwart

Sportwart

Gewässerwart

Duisburg den 1.10.2017